Allgemeine Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen (AGB) der SCIO Automation Intrasolutions GmbH (Stand Juli 2025)

I. Allgemeines

1. Auf den erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen der SCIO Automation Intrasolutions GmbH (nachfolgend „SCIO" genannt) Anwendung.

2. Entgegenstehende oder von den AGB von SCIO abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, SCIO hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von SCIO gelten auch dann, wenn SCIO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

3. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB sind.

4. Die AGB von SCIO gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

5. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot, Annahme

1. Die von SCIO abgegebenen Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Der Kunde ist an seine Bestellung bis zu deren Annahme oder Ablehnung durch SCIO gebunden, längstens jedoch vier Wochen nach Zugang bei SCIO.

3. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch SCIO zustande. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftrag des Kunden auf ein von SCIO unterbreitetes Angebot bezieht. Die Übersendung einer Rechnung steht einer Auftragsbestätigung gleich.

4. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen, Zeichnungen und entsprechende Angaben in Kostenvoranschlägen, Angeboten und anderen Unterlagen sind nur maßgebend, soweit SCIO diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

5. An allen, dem Kunden überlassenen Unterlagen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Datenträgern, Dokumentationen behält sich SCIO Eigentums-, Patent- und Urheberrechte vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für andere als vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet und ohne schriftliche Zustimmung von SCIO Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt für alle überlassenen Unterlagen und Informationen, insbesondere aber für solche die als vertraulich bezeichnet sind. SCIO ist berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SCIO bleiben hiervon unberührt.

III. Preise, Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zollformalitäten und Zoll in diesen Preisen nicht enthalten und werden gesondert berechnet (ex works).

2. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von SCIO werden Zuschläge erhoben (Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit). Gleiches gilt für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3. Alle Zahlungen haben gemäß Auftragsbestätigung, ohne jeden Abzug zu erfolgen und zwar, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind:

30 % des Bestellwerts bei Auftragsbestätigung gegen Anzahlungsbürgschaft über den Netto-Anzahlungsbetrag

30 % des Bestellwerts bei Anlieferung bzw. Montagebeginn

30 % des Bestellwerts bei Inbetriebnahme

10 % des Bestellwerts nach Endabnahme

4. Das Zahlungsziel beträgt für alle Zahlungen 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Nach Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich SCIO die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Europäischen Union ist SCIO berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis an SCIO übersendet.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von SCIO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Zur Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen SCIO an Dritte ist der Kunde nicht befugt.

IV. Liefer- bzw. Leistungszeit, Haftung bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, Verzug, Rücktritt / Kündigung

1. Von SCIO angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass SCIO den genauen Liefer- oder Leistungstermin ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wird SCIO unverzüglich mitteilen.

3. Die Liefer- oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Schuldet SCIO die Erbringung der Leistung beim Kunden, ist die Leistungsfrist mit Erbringung der Leistung beim Kunden eingehalten.

4. SCIO haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Arbeitskampfmaßnahmen, transportbedingte Verzögerungen aller Art oder Verzögerungen von behördlichen Freigaben) verursacht worden sind, die SCIO nicht zu vertreten hat.

5. Sofern derartige Ereignisse von SCIO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und das Ereignis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SCIO zum Rücktritt vom Vertrag und der Einforderung eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der Vergütung berechtigt.

6. Sofern SCIO für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung zu haften hat, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer VIII. dieser AGB.

7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist SCIO berechtigt, die bestehenden gesetzlichen Rechte auszuüben, insbesondere Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen und nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Ebenso geht im Fall des Annahmeverzugs des Kunden die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8. Für den Fall einer bzw. eines vom Kunden verschuldeten Kündigung bzw. Rücktritts vom Vertrag kann SCIO vom Kunden eine Pauschale in Höhe von 25% des Bruttoauftragswerts, für den die Kündigung bzw. der Rücktritt erklärt wurde, verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist bzw. keine oder geringere Leistungen oder Aufwendungen als die Pauschale angefallen sind. SCIO bleibt das Recht vorbehalten, einen über die Pauschale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

V. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang, Ausfuhr

1. Lieferungen erfolgen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, stets ab Werk (ex works).

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3. Im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des Kunden versichert SCIO alle Sendungen gegen Beschädigung und Verlust (Transportversicherung). Entsteht an der Sendung ein Transportschaden oder ein transportbedingter Schaden und stehen SCIO deswegen Ansprüche gegen den Transportversicherer und/oder die Beförderer zu, so tritt SCIO auf Verlangen des Kunden diese Ansprüche – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand der Ansprüche – an den Kunden ab, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen SCIO wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen SCIO und dem Kunden Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage beinhaltet.

4. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SCIO noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aufgrund eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SCIO dies dem Kunden angezeigt hat.

5. Ist ein Transportschaden (Verlust oder die Beschädigung einer Sendung) äußerlich erkennbar, ist dies SCIO sowie dem mit der Lieferung beauftragten Dritten spätestens bei Ablieferung, im Falle äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Anderenfalls wird vermutet, dass die Sendung vollständig und unbeschädigt abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen.

6. Der Kunde verpflichtet sich, die von SCIO gelieferten Gegenstände und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

7 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an SCIO zu erstatten.

8. Jede Veränderung des von SCIO erbrachten Vertragsgegenstands, insbesondere dessen Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn, SCIO hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

VI. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

1. Führt die Benutzung des Vertragsgegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird SCIO auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Vertragsgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

2. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SCIO ein Recht zum Rücktritt vom bzw. Kündigung des Vertrages zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden bestimmen sich nach Ziffer VIII. dieser AGB.

3. Die in Ziffer VI 1. genannten Verpflichtungen von SCIO bestehen nur,

- soweit der Kunde SCIO über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und

- eine Verletzung gegenüber Dritten nicht anerkennt und SCIO alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,

- der Kunde die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat,

- die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Kunden, oder durch eine von SCIO nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde oder die Verletzung dadurch entstanden ist, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit einem von SCIO nicht gelieferten Produkt eingesetzt wird.

VII. Gewährleistung bei Sachmängeln

1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber SCIO unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. SCIO ist berechtigt, Sachmängel nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung zu beheben.

3. Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen oder -leistungen hat der Kunde SCIO eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuräumen. Nur in dringenden Fällen z.B. der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SCIO Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. SCIO ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

4. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb der angemessenen Frist oder bleibt die Nacherfüllung bei drei Versuchen erfolglos und hat SCIO dies zu vertreten, ist der Kunde berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. zu kündigen. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht auf Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt im Übrigen ausgeschlossen.

5. Rücksendungen zum Zweck der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von SCIO erfolgen. Auf Verlangen von SCIO ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an SCIO zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SCIO die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an SCIO auf SCIO über.

6. Bei Ersatzlieferung bzw. -leistung zum Zweck der Nacherfüllung hat der Kunde die ersetzte Sache zurückzugewähren.

7. Im Fall von Veränderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von SCIO selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel kein Zusammenhang besteht. Gleiches gilt für Mängel, die auf eine Spezifikation des Kunden zurückzuführen sind.

8. Im Fall von Warenlieferungen stehen dem Kunden etwaige Gewährleistungsansprüche nur unter Beachtung der gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten zu. Bei der Untersuchung ist die Ware nach den schriftlich mit SCIO vereinbarten Spezifikationen zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen.

9. Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Vorliegen besonderer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind – sofern die Ursache nicht jeweils bei SCIO liegt.

10. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von SCIO oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

VIII. Haftung

1. Die Haftung von SCIO auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. eingeschränkt.

2. SCIO haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

3. Soweit SCIO gemäß Ziff. VIII. 2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SCIO bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SCIO für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000€ je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SCIO.

6. Soweit SCIO technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieser Ziffer VIII. gelten nicht für die Haftung von SCIO wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragsgegenstand bleibt das Eigentum von SCIO bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen durch den Kunden. Hiervon umfasst sind auch Forderungen aus der weiteren Geschäftsbeziehung, sofern vor Erlöschen des Eigentumsvorbehalts zusätzliche Geschäfte mit dem Kunden abgeschlossen wurden.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie notwendige Reparaturen von SCIO oder einer von ihr autorisierten Fachfirma ausführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Kunde den Vertragsgegenstand in dieser Zeit ausreichend zum Neuwert zu versichern und auf Anfrage den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung zu führen.

3 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Kunden wird stets für SCIO vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht SCIO gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SCIO anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SCIO.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die verkaufte Ware wird der Kunde auf das Eigentum von SCIO hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, um SCIO die Möglichkeit zur Interventionsklage nach § 771 ZPO zu geben.

6. SCIO wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SCIO.

7. Tritt SCIO bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist SCIO berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

X. Software

1. SCIO räumt dem Kunden an der im Lieferumfang enthaltenen Software ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Kunde ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur im Hinblick auf den Vertragsgegenstand berechtigt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gem. §§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SCIO zu verändern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen. Weiterhin ist es dem Kunden untersagt, die ihm überlassene Software und das eventuell zugehörige Benutzerhandbuch einem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

4. Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen ausschließlich SCIO zu.

XI. Ergänzende Bestimmungen für Montage- und Werkleistungen

1. Der Kunde hat die Mitarbeiter von SCIO auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.

2. Die Mitarbeiter von SCIO sind bei der Durchführung der Arbeiten vom Kunden auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Gestellung von Energie und Wasser. Hierbei muss durch die Hilfeleistungen des Kunden sichergestellt sein, dass die Arbeiten von SCIO sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

3. Der Kunde ist zur umgehenden Inbetriebnahme bzw. Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt worden ist. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden. Die Abnahme kann auch durch schlüssige Handlung des Kunden erfolgen. Ist der Vertragsgegenstand im Wesentlichen funktionstüchtig und nutzt ihn der Besteller bestimmungsgemäß, so gilt der Vertragsgegenstand nach Ablauf eines Monats nach der ersten feststellbaren bestimmungsgemäßen Nutzung als vom Kunden abgenommen.

4. Sachen, die Teil der von SCIO geschuldeten Montageleistung sind bleiben bis zur unwiderruflichen, vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung Eigentum von SCIO.

XII. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Datenspeicherung, Kündigungsrecht

1. Sollte eine Bestimmung der AGB von SCIO unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird der Geschäftssitz von SCIO in 94486 Osterhofen (Deggendorf) als Gerichtsstand vereinbart. SCIO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Für Klagen gegen SCIO ist jedoch 94486 Osterhofen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SCIO in Osterhofen gleichzeitig Erfüllungsort. Ist ein abweichender Erfüllungsort vereinbart, berührt dies den Gerichtsstand nicht.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf – CISG) findet keine Anwendung.

5. SCIO ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Kunden im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. zu erheben, speichern, verändern, übermitteln oder nutzen.

SCIO Automation Intrasolutions GmbH

Donau-Gewerbepark 30

94486 Osterhofen